

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem **01.05.2023** in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

-4-

Drebkau, den 27.04.2023

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift:

Seldner *L. Fötter, H. W. A.*



Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

1. im vollen Wortlaut

in : Drebkau mit den Ortsteilen Siewisch, Leuthen

Case, Domsdorf, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Schorbus

am : **29.04.2023**

Veröffentlichungsorgan : Heimatblatt

oder

2.a durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigen Wortlaut

in :

am :

2.b und anschließenden Aushang

Ort :

vom :

bis :

3. Bestattungsgebühren

3.1 Erdbestattungen bei einer	
3.1.1 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte (Gruft öffnen und Schließen, einschließlich bis zu 4 Trägern und Auflegen der Blumen)	€ 910,60
3.1.2 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres, einschließlich 2 Trägern und Auflegen der Blumen)	€ 428,77

-2-

3.2 Urnenbeisetzungen bei einer	
3.2.1 unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte (Gruft öffnen und Schließen, einschließlich ein Träger und Auflegen der Blumen)	€ 244,20
3.3.zusätzliche Trägerleistungen je Person	€ 77,35

4. Leistungen bei Trauerfeiern

4.1 Aufbahrung in der Feierhalle	€ 194,38
4.2 Aufbahrung in der Feierhalle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	€ 85,00
4.3 Aufbahrung des offenen Sarges in der Feierhalle für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	€ 85,00
4.4. Aufbewahrung des Sarges in der Kühlzelle pro Tag	€ 20,00
4.5. Benutzung der Musikanlage oder des Harmoniums	€ 20,00
4.6 Annahme und Aufbewahrung einer Urne	€ 30,00

5. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke

5.1 Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1 von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 264,00
5.1.2 von liegenden Grabmalen	€ 24,00
5.1.3 von Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 264,00
5.1.4 von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	€ 24,00
5.1.5. von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 24,00
5.1.6. Denksteingebühr - Verlängerung zur Absicherung der Standfestigkeitsproben, pro Jahr	€ 5,00
5.2 Sonderregelungen	
5.2.1 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	€
5.2.2 Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des	€

Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind

5.2.3 Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen und Hockern und dergleichen, wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr € 12,00

5.3 Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen € 12,00

-3-

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

6.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)

6.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne) € 155,00

6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 3.1 € 910,60

6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne Gebühr nach der Tarifstelle 3.2.1 € 244,20

6.5 Übersenden einer Urne € 48,00

7. Einzelleistungen

7.1 Merkschild entfällt

7.2 Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist € 12,00

7.3 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt

7.3.1 je Jahr € 36,00

7.3.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung € 12,00

7.3.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung € 12,00

7.3.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit € 12,00

7.3.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit € 12,00

7.4 Nutzungsrecht

7.4.1 Zustimmung zur Übertragung € 12,00

7.4.2 Zulassung eines Teilverzichts € 12,00

7.5 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)

7.5.1 Erdwahlgrabstätte € 372,00

7.5.2 Erdreihengrabstätte € 372,00

7.5.3 Erdwahlgrabstätten für Kinder € 292,00

7.5.4 Erdreihengrabstätten für Kinder € 292,00

7.5.5 Urnenwahlgrabstätten

7.5.6 für max. 4 Urnen € 292,00

7.5.7 für max. 2 Urnen € 232,00

7.5.8 Urnenreihengrabstätte € 372,00

7.6. Erteilung der Beisetzungsgenehmigung € 12,00

Gebührenordnung für den Friedhof Drebkau

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Drebkau

in der Sitzung vom **16.03.2023**
für den Friedhof in Drebkau, Steinitz und Kausche

nachstehende **Friedhofsgebührenordnung**
erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 665,40 € 33,27
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	€ 504,20
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder	€ 453,60
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen je Jahr	€ 993,60 € 49,68
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen je Jahr	€ 496,80 € 24,84
1.5	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	€ 504,20
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Grabmacher und Trägerdienst, Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte 3	€ 3.052,85
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grablager und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.	€ 23,35